

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 4Ob2004/96a, 6Ob26/99p, 5Ob38/07k, 1Ob139/11i, 3Ob213/13i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

EO §382 Abs1 Z8 lita IVB

EO §399 Abs1

Rechtssatz

Folgt das Erlöschen des Unterhaltsanspruches aus der rechtskräftigen Ehescheidung und ist mit dem Erlöschen auch jede Gefährdung dieses Anspruches weggefallen, so ist dieser Sachverhalt sowohl den in § 399 Abs 1 Z 2 als auch den in § 399 Abs 1 Z 4 EO geregelten Tatbeständen ähnlich. Die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach§ 399 Abs 1 EO kann daher begehrt werden, wenn aufgrund der rechtskräftigen Ehescheidung feststeht, dass der mit der einstweiligen Verfügung gesicherte Anspruch auf Unterhalt während aufrechter Ehe nicht mehr besteht. Dass der Unterhaltspflichtige das Erlöschen des Unterhaltsanspruches auch mit negativer Feststellungsklage oder (nach Einleitung der Exekution) mit Oppositionsklage geltend machen könnte, schließt den Aufhebungsantrag nicht aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2004/96a

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 2004/96a

Veröff: SZ 69/61

- 6 Ob 26/99p

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 26/99p

Vgl

- 5 Ob 38/07k

Entscheidungstext OGH 03.07.2007 5 Ob 38/07k

Auch

- 1 Ob 139/11i

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 139/11i

Auch

- 3 Ob 213/13i

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 213/13i

Auch; Beisatz: Es besteht ein Wahlrecht des Schuldners zwischen Oppositionsklage und Aufhebungsantrag. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102900

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at